

Franckesche Stiftungen zu Halle

Herrn Martin Schmeizels Rechtschaffener Lehr- und Hof-Meister

Schmeizel, Martin Jena, 1736

VD18 1325233X

Der II. Artickel Von Aufführung der Jugend zu guten Sitten und Höfligkeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests an Inchinate in In

Der II. Artickel

Von Aufführung der Jugend zu guten Sitten und Höfligkeit.

Combalt.

1. Berbindung. z. Die Mothwendigfeit dies fen.

13. Diefe Unweisung wird nur remissive tractiret, fer gebre wird erwier und die Urfachen deles wegen angeführet.

Af ein rechtschaffener Informator feine ibm anvertrauete Untergebene, nicht nur fromm, gelehrt und tugendhaft, fonbern auch so viel an ihme ift, boflich machen, und alfo auch ju guten Girten anführen folle, ift oben pag. 182. gefaget worden, nachdene alfo jene Stuete bishero abfolviret worden, fo folget nunmehro, daß ich auch von der Hufühe rung ju dem lettern, reden moge.

H. Denn obzwar fromm, gelehrt, flug und rugendhaft fenn, groffe Bolltommenheiten ben einem Menfchen zu nennen, nichts beftoweniger fo lehret die Erfahrung , daß berjenige fo jugleich hoffich, manierlich und von einer becoren Aufe führung ift, allezeit in der Welt beffer fortfome men, und mehreren Duten schaffen werbe, als, der gwar gelehrt, aber von nichtswurdiger Aufe fills

fich in ber Moral muffe um Lehre mit Rachdruck pras pefeben haben, um folche cticiren ju tonnen.

führung ift, zu geschweigen, daß selbst die Pietat und Tugend groffen Abbruch wurde lenden muse sen, wenn sie nicht von der Höstigkeit begleitet wurden (1).

III. Dem ju folge wird nothig fenn, bag ein rechtschaffener Informator auch in Diefem Stile ete , gar geitig ben benen Untergebenen feine Pflicht beobachten moge, und das um fo viel mehr, als es fich mit beftogrofferem Succes wird thun laffen, wenn fein ben Zeiten biegu ber Une fang gemachet wird. Es muß aber auch bieben auf die Umffande berer Rinder gefeben werben. benn gleichwie bas decorum, pro diversitate per-Sonarum, locorum, temporum u. f. w. febr varifret, also muß auch die Unweisung, nothwenbig nach diefem Unterfcheid angestellet werden, und alfo anders ein junger Dring, Graf u. f. w. anders Rinder von burgerlicher Extraction, was Die decore Aufführung betrifft, angeführet wer-Mun gwar, folte ich auch biegu, wie fonften, eine Unleitung geben, allein weil ich nichts anders wurde fagen tonnen, als allbereit in vic-

⁽¹⁾ Was ich hier sage, cher ben mäßiger Gelehrs sehret die Erfahrung, wor samfeit, dennoch sowol ans her kömmt es, daß man; gesehen und besiebt ist? cher fromme, gelehrte und weil er geiernet sich höstlich tugendhafte Mann, wenig auszuführen, und einem Unsehen hat? gewißlich jeden gedührlich zu bes daher, tweil seine Aussuh; gegnen, man repetire waß rung nichts tauget, und pag. 74. seq. gesaget wors woher kömmt es, daß man; den.